

RS OGH 1983/1/27 8Ob572/82, 10ObS202/98y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.01.1983

Norm

ABGB §151 Abs2

ZPO §2

Rechtssatz

Die erweiterte Prozeßfähigkeit des mündigen Minderjährigen, die gemäß § 2 ZPO ausschließlich auf die (rechtsgeschäftliche) Verpflichtungsfähigkeit abgestellt ist, erfaßt nicht Schadenersatzansprüche, selbst wenn sie in einem unmittelbaren tatsächlichen Zusammenhang mit frei verfügbarem Vermögen des Minderjährigen stehen oder dieses Vermögen erfassen. So kann ein Minderjähriger selbst dann nur zu Händen seines gesetzlichen Vertreters geklagt werden, wenn er seinerseits als Verkehrsteilnehmer mit einem von ihm durch eigenen Fleiß erworbenen Kraftfahrzeug (Fahrrad usw.) Personenschaden oder Sachschaden verursacht hat.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 572/82
Entscheidungstext OGH 27.01.1983 8 Ob 572/82
Veröff: SZ 56/16
- 10 ObS 202/98y
Entscheidungstext OGH 01.12.1998 10 ObS 202/98y
Vgl auch; Veröff: SZ 71/204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0048059

Dokumentnummer

JJR_19830127_OGH0002_0080OB00572_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at